

Nr. 887

10.05.2024

30. Jahrgang

Nummer

Seite

49/2024

Kreis Gütersloh

Öffentliche Bekanntmachung: 2 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3

4705

49/2024 Kreis Gütersloh

Öffentliche Bekanntmachung 2 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3

Betreiberin der Anlage: Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG
Brinkstr. 25
27245 Kirchdorf

Standort der Anlagen:

Adresse: Harsewinkel, Kattenstrot / Spannweg

Gemarkung: Harsewinkel

Flur: 44 43

Flurstück: 31 65

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Antragstellerin,

der Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG

Brinkstr. 25, 27245 Kirchdorf

mit **Bescheid vom 03.04.2024** die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Enercon E-160-Windenergieanlagen erteilt wurde.

Die Genehmigung enthält Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Arbeitsschutzes, des Baurechts und des Flugverkehrs. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Die v.g. 2 Windenergieanlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen.

Sie wurden jeweils mit folgenden Daten genehmigt:

Nennleistung = 5,56 MW

Nabenhöhe = 166,6 m

Rotordurchmesser = 160 m

Gesamthöhe = 246,6 m

Seite 4705

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom **13.05.2024** bis einschließlich **27.05.2024** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh, Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
Tel.: 05241/85-1959 oder -1958

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist wie folgt Widerspruch erhoben werden:

- schriftlich beim Landrat des Kreises Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh oder
- mündlich zur Niederschrift bei einer der Dienststellen des Landrates des Kreises Gütersloh oder
- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: kreis.guetersloh@kreis-guetersloh.de-mail.de.
- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an immissionsschutz@kreis-guetersloh.de oder kreisverwaltung@kreis-guetersloh.de. Hierfür wird eine qualifizierte elektronische Signaturkarte benötigt. oder
- durch Übermittlung mittels elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, über ein EGVP-Postfach oder das besondere Anwaltspostfach (beA) an das im SAFE-Verzeichnis (sichere Verzeichnisdienste) gelistete besondere Behördenpostfach (beBPo). Dafür wird ein EGVP-Postfach beziehungsweise ein besonderes Anwaltspostfach benötigt.

Die Frist endet mit Ablauf des **27.06.2024**.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidienplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 80 VwGO).

Aktenzeichen: 4.2-**4415-23**-44

Datum: 10.05.2024

Kreis Gütersloh – Der Landrat

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

immissionsschutz@kreis-guetersloh.de